



## Anzeige für die vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Veranstaltungen von mehr als 200 Besuchern in Räumen, die nicht als Versammlungsstätten genehmigt sind und nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung entsprechen, sind **mind. 4 Wochen vorher** dem Landratsamt Bamberg anzuzeigen. Angaben zur Veranstaltung (ggf. Beiblatt):

### Verantwortliche/r Veranstalter/in bzw. Betreiber/in

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ Ort	
Telefon	Fax	Mobil	
E-Mail			

### Veranstaltung

Art der Veranstaltung			
Ort der Veranstaltung		Gemarkung (falls vorhanden)	Flur Nr. (falls vorhanden)
Straße Hausnummer (ggf. Etage, Raum, etc.)		PLZ Ort	
Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum	von	bis
Dauer der Veranstaltung	Uhrzeit	von	bis
Maximal zu erwartende Teilnehmerzahl pro Veranstaltung		Besucher	
Zusätzliche Angaben (z.B. offenes Feuer oder Licht, Live-Band, vorgesehene Brandschutzmaßnahmen, etc.) Sollte der vorgesehene Platz nicht ausreichen, bitte auf gesondertem Blatt erläutern			
Ort, Datum		Unterschrift Antragsteller	

### Anlagen

- Lageplan M 1:1000
- Grundriss des gesamten Gebäudes mit Bestuhlungsplan M 1:100 (2-fach) mit Anordnung der Sitz- und Stehplätze, Verlauf der Rettungswege für bzw. durch das gesamte Gebäude (lichte Breite der Rettungswege und Türen)
- Formblatt Pyrotechnische Effekte  Beiblatt mit Angaben zur Veranstaltungstechnik
- Beiblatt mit zusätzlichen Angaben zur Veranstaltung, Art, Lage und Größe des Veranstaltungsraumes, etc.

### Bitte senden Sie dieses Formular an:

Landratsamt Bamberg – Geschäftsbereich 4 Planen, Bauen, Umwelt – Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg



## Hinweise zum Anzeigeverfahren für die vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung

### § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Stand: November 2010

Sollen Veranstaltungen für einen Personenkreis von mehr als 200 Personen vorübergehend in Räumen abgehalten werden, die nicht als Versammlungsstätten genehmigt sind und nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der maximalen Teilnehmerzahl anzuzeigen.

Die Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen ist beim Landratsamt Bamberg als zuständige Bauaufsichtsbehörde mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

Ausgenommen sind religiöse Veranstaltungen in Räumen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, Unterrichtsveranstaltungen in Unterrichtsräumen in allgemein- und berufsbildenden Schulen, Veranstaltungen in Fliegenden Bauten sowie Veranstaltungen in Ausstellungsräumen von Museen.

Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt dem Betreiber oder Veranstalter den Eingang der Anzeige und teilt ihm mit, ob sie beabsichtigt, bauaufsichtliche Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) zu treffen bzw. unter welchen Voraussetzungen von der kostenpflichtigen Anordnung solcher Maßnahmen abgesehen wird.

#### Erforderliche Unterlagen

Nach § 47 VStättV und um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Vollständig ausgefülltes Formblatt oder formloses Anschreiben (1-fach), das die folgenden Angaben beinhaltet:
  - Adresse und Telefonnummer des/der verantwortlichen Veranstalters/in bzw. Betreiber/in
  - Art der Veranstaltung
  - Ort der Veranstaltung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggf. Flurnummer + Gemarkung, Raum, Etage)
  - Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung
  - Maximal zu erwartende Teilnehmerzahl
  - Die **Verwendung von offenem Licht oder Feuer** ist auf jeden Fall in der Anzeige anzugeben. Außerdem ist bei Musik- und Tanzveranstaltungen anzugeben, in welcher Form Musik dargeboten wird, z.B. Live-Band.
  - Zweckdienlich sind auch Angaben über vorgesehene Brandschutzmaßnahmen, wie z.B. Brandsicherheitswache, Feuerlöschgeräte, Sicherheitsbeleuchtung, etc.
  
2. Planunterlagen:
  - Grundriss des gesamten Gebäudes mit Bestuhlungsplan im Maßstab 1:100 (2-fach), in dem die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, sowie der Verlauf der Rettungswege für bzw. durch das gesamte Gebäude (lichte Breite der Rettungswege und Türen) dargestellt sind.
  - Lageplan im Maßstab 1:1000